Dipl.-Betriebswirtin (FH)
Stefanie Strohmayer-Etschel
Steuerberaterin
Landwirtschaftliche Buchstelle

Inhaltsübersicht Infobrief 8/2012

1. Update Gelangensbestätigung – keine Änderungen zum 1.1.2013
2. Abgeltungsteuer: Anrechnung setzt Steuerbescheinigung voraus
3. Werbungskosten: Abgeltungszahlungen für ein dingliches Wohnrecht
4. Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale
5. Rechtzeitiger Lohnsteuerklassenwechsel zur Optimierung des Elterngeldes
6. Barzahlungen bei Kinderbetreuungskosten und haushaltsnahen Dienst- und Handwerkerleistungen sind nicht steuerbegünstigt
7. Bei nicht ordnungsgemäßer Buchführung sind Zuschätzungen aufgrund eines Zeitreihenvergleichs zulässig
8. Verbilligte Wohnraumüberlassung
9. Steuerfreie Vererbung eines Familienheims: Voraussetzungen im Überblick
10. Inventur am Ende des Wirtschaftsjahres

1. Update Gelangensbestätigung – keine Änderungen zum 1.1.2013

Mit Schreiben vom 1.6.2012 hatte das Bundesministerium der Finanzen für die Nachweispflichten der innergemeinschaftlichen Lieferungen eine weitere Übergangsregelung gewährt. Für bis zum Inkrafttreten einer erneuten Änderung des § 17 a UStDV ausgeführte innergemeinschaftliche Lieferungen wird es nicht beanstandet, wenn der Nachweis der Steuerbefreiung noch auf der Grundlage der bis 31.12.2011 geltenden Rechtslage geführt wird.

Keine Änderung zum 1.1.2013: In der Praxis wird oft missverständlich dargestellt, dass die Übergangsregelung bis Ende des Jahres 2012 gelten soll. Der genaue Wortlaut des BMF-Schreibens vom 1.6.2012 besagt jedoch, dass die Übergangsregelung bis zu einer erneuten Änderung der UStDV gilt. Der Referentenentwurf des neuen § 17 a UStDV liegt bereits vor. Die Neufassung soll ab dem 1.7.2013 gelten. Nach dem Wortlaut des neuen Referentenentwurfes kann der Nachweis über das Gelangen des Liefergegenstands in das übrige Gemeinschaftsgebiet nunmehr mit allen zulässigen Belegen und Beweismitteln geführt werden.

2. Abgeltungsteuer: Anrechnung setzt Steuerbescheinigung voraus

Unter gewissen Voraussetzungen erhalten Kapitalanleger die von den Banken einbehaltene Abgeltungsteuer auf Zinserträge vom Finanzamt ganz oder zum Teil erstattet. Voraussetzung ist u. a. eine Steuerbescheinigung der Bank. Die Vorlage eines Sparbuchs genügt nicht. Das hat die Oberfinanzdirektion Frankfurt in einer aktuellen Verfügung klargestellt.

Da die Abgeltungsteuer in Höhe von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) von der Bank direkt einbehalten und an das Finanzamt abgeführt wird, brauchen Kapitalanleger in ihrer Einkommensteuererklärung grundsätzlich keine Angaben zu den Kapitalerträgen zu machen. Unter Umständen lohnt es sich aber dennoch, die Kapitalerträge zu erklären. Dies ist zum Beispiel dann vorteilhaft, wenn der persönliche Steuersatz unter dem Abgeltungsteuersatz von 25 % liegt oder der Sparerpauschbetrag von 801 € pro Person noch nicht ausgenutzt wurde. In diesen Fällen erstattet das Finanzamt die zu viel gezahlte Abgeltungsteuer im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung zurück. Die Anrechnung der zu viel gezahlten Steuern setzt eine entsprechende Steuerbescheinigung der Bank voraus. Eine Kopie des Sparbuchs reicht selbst dann nicht aus, wenn sich aus dem Sparbuch entnehmen lässt, wie viel Abgeltungsteuer von der Bank einbehalten wurde.

Hinweis: Einige Kreditinstitute versenden die Steuerbescheinigung infolge der abgeltenden Wirkung der Abgeltungsteuer nicht automatisch, sondern nur auf Anfrage.

Dipl.-Betriebswirtin (FH)
Stefanie Strohmayer-Etschel
Steuerberaterin
Landwirtschaftliche Buchstelle

3. Werbungskosten: Abgeltungszahlungen für ein dingliches Wohnrecht

Das Finanzgericht Hessen hatte über einen Sachverhalt zu entscheiden, von dem viele Steuerpflichtige künftig profitieren könnten, da diese Fallkonstellation in der Praxis immer wieder vorkommt.
Die Mutter des Steuerpflichtigen hatte dem Sohn vor Jahren ihr selbst genutztes Einfamilienhaus im Wege der vorweggenommenen Erbfolge übertragen und sich an dem Haus ein lebenslanges Wohnrecht vorbehalten, das in das Grundbuch eingetragen wurde. Jahre später bezog die Mutter aus Alters- und Gesundheitsgründen eine altengerechte kleinere Mietwohnung. Die Mietzahlungen übernahm der Sohn. Mutter und Sohn schlossen darüber eine privatschriftliche Vereinbarung.
Nach dem Auszug der Mutter renovierte der Sohn die Immobilie und vermietete diese fortan an Fremde. Die Mietzahlungen für die Mutter setzte er als Werbungskosten aus Vermietung und Verpachtung an. Das Finanzamt lehnte ab, die Richter des Finanzgerichts Hessen gewährten jedoch den Werbungskostenabzug. Die für die Mutter übernommenen Mietkosten durften als Werbungskosten abgezogen werden, weil der Sohn und seine Mutter die Aufgabe des Wohnrechts und die Übernahme der Miete schriftlich regelten. Ein noch fortbestehendes Wohnrecht, das der Nutzung dient und tatsächlich nicht ausgeübt wird, steht einer schuldrechtlichen Nutzungsvereinbarung nach Ansicht des Finanzgerichts Hessen nicht entgegen.
Hinweis: Gegen das Urteil ist die Revision beim Bundesfinanzhof anhängig.

4. Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale

Allgemeines: In Kürze soll es tatsächlich so sein: Die ehrwürdige Lohnsteuerkarte (immer noch aus dem Jahr 2010) hat ausgedient und das Verfahren über die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) funktioniert (endlich). Nachdem nun auch die Verwaltung vom Einführungsdatum 1.1.2013 überzeugt ist, hat sie mit dem Entwurf eines 28-seitigen BMF-Schreibens vom 11.10.2012 nunmehr zur dauerhaften Anwendung des Verfahrens Stellung genommen. Nachfolgend werden einige – für Arbeitgeber und Arbeitnehmer wichtige – Regelungen aufgeführt.
Besonderheiten für den Arbeitgeber: Für die Arbeitgeber sind insbesondere folgende Punkte wichtig:

- Das Verfahren über die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale wird ab 1.1.2013 eingeführt, kann jedoch bereits am 1.11.2012 vom Arbeitgeber genutzt werden. Damit wird dem Arbeitgeber eine 2-monatige „Erprobungsphase“ eingeräumt.
- Zum Abruf der ELStAM hat sich der Arbeitgeber bei der Finanzverwaltung zu registrieren und seine Wirtschafts-ID, ersatzweise die Steuernummer der lohnsteuerlichen Betriebsstätte, anzugeben.
- Endet das Dienstverhältnis, ist der bisherige Arbeitgeber verpflichtet, den Arbeitnehmer bei der Finanzverwaltung zeitnah elektronisch abzumelden.

Besonderheiten für den Arbeitnehmer: Die Arbeitnehmer sollten folgende Punkte beachten:

- Für den Arbeitgeber sind nur die abrufbaren Lohnsteuerabzugsmerkmale maßgebend. Die Berücksichtigung etwaiger Freibeträge (z.B. Werbungskosten, Sonderausgaben, etc.) muss (wie bisher) beim Finanzamt beantragt werden. Die Finanzämter leiten die Informationen über die Berücksichtigung der geänderten Abzugsmerkmale an das Bundeszentralamt für Steuern weiter. Hier können die Informationen dann vom Arbeitgeber abgerufen werden.
- Erfolgt eine Eheschließung, teilen die Meldebehörden (Standesämter) der Finanzverwaltung automatisch die Änderungen mit. Hier wird den Ehegatten automatisch die Steuerklasse IV zugeordnet. Wird eine andere Steuerklassenkombination gewünscht (III/V), muss dies ebenfalls beim Finanzamt beantragt werden.
- Lebt der Arbeitnehmer von seinem Ehegatten dauernd getrennt, hat er dies dem Finanzamt anzuzeigen.
-

Dipl.-Betriebswirtin (FH)
Stefanie Strohmayer-Etschel
Steuerberaterin
Landwirtschaftliche Buchstelle

5. Rechtzeitiger Lohnsteuerklassenwechsel zur Optimierung des Elterngeldes

Mit dem am 18.9.2012 in Kraft getretenen Gesetz zur Vereinfachung des Elterngeldvollzugs wird das Elterngeld für Kinder, die ab dem 1.1.2013 geboren werden, neu berechnet. Diese Neuberechnung, die an der Bemessungsgrundlage des Elterngeldes ansetzt, führt in vielen Fällen nicht nur zur Vereinfachung, sondern auch zu einer Leistungskürzung.

Bei der Ermittlung des (Bemessungs-)Einkommens aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit ist die Ausgangsgröße das durchschnittliche monatliche Einkommen aus (nicht-)selbstständiger Erwerbstätigkeit.

Bei der Ermittlung des (Bemessungs-)Einkommens aus selbstständiger Erwerbstätigkeit (Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbstständiger Arbeit) wird die durchschnittliche monatliche Summe der positiven Gewinneinkünfte der Berechnung zugrunde gelegt.

Der Nachweis des Einkommens aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit ist anhand der einzelnen Lohn- oder Gehaltsbescheinigungen des Jahres vor Geburt des Kindes zu führen. Maßgebliche Größe ist das lohnsteuerpflichtige Bruttoeinkommen. Der Nachweis des Einkommens aus selbstständiger Erwerbstätigkeit ist anhand des Einkommensteuerbescheides des Jahres vor Geburt des Kindes zu führen.

Die Abzüge für Steuern und Sozialabgaben werden in beiden Fällen pauschaliert. Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und Kirchenlohnsteuer basieren einheitlich auf einer Berechnung anhand des am 1.1. vor der Geburt des Kindes geltenden Programmablaufplans für die maschinelle Berechnung. Die Abzüge für Sozialabgaben werden ebenfalls einheitlich für Einkommen aus nichtselbstständiger und selbstständiger Erwerbstätigkeit mit 9 % Kranken- und Pflegeversicherung, 10 % Rentenversicherung und 2 % bei Arbeitnehmern für die Arbeitsförderung ermittelt.

Negative Folge: Durch die Vereinfachung wirken sich Lohnsteuerfreibeträge nicht mehr auf das (Bemessungs-) Einkommen beim Elterngeld aus.

Lohnsteuerklassenwechsel: Durch die Neuregelungen muss ein Lohnsteuerklassenwechsel mindestens sieben Monate vor Geburt des Kindes stattfinden, so dass die gewechselten Lohnsteuerklassen im Jahr vor der Geburt des Kindes länger bestanden haben als nicht. Bezogen auf die Schwangerschaft bedeutet dies, dass ein Lohnsteuerklassenwechsel faktisch angegangen werden muss sobald die Schwangerschaft feststeht. Ein Abwarten bis zum Ende des dritten Schwangerschaftsmonats, nachdem die Gefahr einer Fehlgeburt abnimmt, ist nicht möglich. Diesbezüglich zeigt der Gesetzgeber wenig Fingerspitzengefühl.

6. Barzahlungen bei Kinderbetreuungskosten und haushaltsnahen Dienst- und Handwerkerleistungen sind nicht steuerbegünstigt

Der Bundesfinanzhof hat noch einmal klargestellt, dass Barzahlungen weder bei den Kinderbetreuungskosten noch bei haushaltsnahen Dienst- und Handwerkerleistungen steuerlich anzuerkennen sind (BFH-Beschluss vom 8.5.2012). Aus diesem Grund ist unbedingt darauf zu achten, dass diese Aufwendungen unbar bezahlt werden, um die steuerliche Anerkennung zu erhalten.

7. Bei nicht ordnungsgemäßer Buchführung sind Zuschätzungen aufgrund eines Zeitreihenvergleichs zulässig

Der so genannte Zeitreihenvergleich ist eine Methode, die bei einer Betriebsprüfung immer häufiger eingesetzt wird. Er basiert auf den Zahlen, die sich regelmäßig wegen gegenseitiger Abhängigkeit gleichmäßig zueinander zu entwickeln pflegen. Er stellt z.B. den wöchentlichen oder monatlichen Einkauf den wöchentlich oder monatlich erfassten Umsätzen gegenüber und ermittelt den jeweils erzielten Rohaufschlag. Schwankt dieser Aufschlag, wird vom Betriebsprüfer unterstellt, dass in den Wochen/Monaten mit geringem Aufschlag Schwarzumsätze getätigt wurden. Das Finanzgericht Münster hat entschieden, dass Zuschätzungen auf Grundlage eines Zeitreihenvergleichs zulässig sind, wenn die Buchführung nicht ordnungsgemäß ist. Der Bundesfinanzhof wird noch entscheiden.

Dipl.-Betriebswirtin (FH)
Stefanie Strohmayer-Etschel
Steuerberaterin
Landwirtschaftliche Buchstelle

8. Verbilligte Wohnraumüberlassung

Häufig wird an Angehörige verbilligt vermietet. Beträgt das Entgelt für die Überlassung einer Wohnung zu Wohnzwecken ab 2012 weniger als 66 % der ortsüblichen Marktmiete, so ist die Nutzungsüberlassung in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil aufzuteilen. Soweit die Aufwendungen (Werbungskosten) auf den unentgeltlich überlassenen Teil entfallen, liegen keine abziehbaren Werbungskosten vor.

9. Steuerfreie Vererbung eines Familienheims: Voraussetzungen im Überblick

Ein vom Erblasser selbst genutztes Familienheim kann an den Ehegatten (oder an die Kinder bei einer Wohnfläche bis zu 200 qm) grundsätzlich erbschaftsteuerfrei vererbt werden. Eine der Voraussetzungen ist, dass die Wohnung beim Erwerber unverzüglich zur Selbstnutzung zu eigenen Wohnzwecken bestimmt ist. Obwohl es sich bei der Auslegung dieser Voraussetzung stets um eine Einzelfallentscheidung handelt, hat die Oberfinanzdirektion Rheinland auf einige wichtige Punkte hingewiesen. Grundsätzlich muss der Erwerber im zeitlichen Zusammenhang mit dem Erwerb von Todes wegen den Entschluss fassen, die Wohnung selbst zu nutzen, und diesen auch umzusetzen. In der Wohnung muss sich der Mittelpunkt des familiären Lebens befinden. Demzufolge ist die Steuerbefreiung nicht möglich, wenn die Wohnung nur als Ferien- oder Wochenendwohnung genutzt wird oder für einen Berufspendler nur die Zweitwohnung darstellt. Eine fehlende Selbstnutzung ist nur bei wenigen Lebensumständen, die eine eigene Haushaltsführung unmöglich machen, unschädlich (z. B. Eintritt der Pflegebedürftigkeit).Im Allgemeinen ist es nicht zu beanstanden, wenn der Wohnungswechsel innerhalb eines Jahres erfolgt, es sei denn, es sind konkrete Anhaltspunkte erkennbar, dass der Wohnungswechsel problemlos schneller möglich gewesen wäre.
Hinweis: Die Steuerfreistellung entfällt rückwirkend, wenn das Familienheim innerhalb von zehn Jahren nach dem Erwerb nicht mehr selbst genutzt wird. Dies gilt indes nicht, wenn der Erbe aus zwingenden Gründen an einer Selbstnutzung gehindert ist.

10. Inventur am Ende des Wirtschaftsjahres

Regelungen zur Inventur: Im Regelfall endet mit dem Ablauf des Kalenderjahres auch das Wirtschaftsjahr (Geschäftsjahr). Nach § 240 Handelsgesetzbuch (HGB) sowie den §§ 140 und 141 Abgabenordnung (AO) ergibt sich die Verpflichtung zur Inventur. Danach sind die Jahresabschlüsse aufgrund jährlicher Bestandsaufnahmen zu erstellen.
Somit sind nur bei bilanzierenden Steuerpflichtigen Bestandsaufnahmen erforderlich. Wird der Gewinn durch Einnahme-Überschuss-Rechnung (§ 4 Abs. 3 EStG) ermittelt, so ist eine Inventur nicht erforderlich.

Inventar: Die Inventur wird beim Vorratsvermögen mittels einer körperlichen Bestandsaufnahme durchgeführt. Anhand der Inventur wird das Inventar (Aufzeichnung der einzelnen Vermögensgegenstände) erstellt.

Vorratsvermögen: Die Aufnahme des Vorratsvermögens erfolgt in sog. Inventurlisten (Aufnahmelisten). Diese Listen müssen durchgehend nummeriert sein und an Ort und Stelle ausgefüllt werden. Die Waren usw. sind einzeln aufzunehmen. Dabei sind anzugeben:

- Stückzahl des entsprechenden Vorratsvermögens
- Bezeichnung des jeweiligen Vorratsvermögens
- Je nach Bewertungsverfahren
    - Angabe der Einkaufspreise je Stück
    - Angabe der Anschaffungskosten je Stück
    - Angabe der Verkaufspreise je Stück

Die Inventurlisten sind von den aufnehmenden Personen zu unterzeichnen.